

Münsterberger Kreisblatt.

81. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Goldpf. Die Einzelnummer kostet 15 Goldpf. Einrückungsgeld der Millimeter-Zelle (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Goldpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: S. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 10.

Sonnabend, 10. März

1928.

[2206.] **Behandlung kulturgeschichtlicher Bodentalerthümer.** Meine die vorher bezeichneten Gegenstände entsprechende Kreisblattbekanntmachung vom 16. März 1926, (Kreisblatt S. 41/42) wird hiermit erneut in Erinnerung gebracht.

Münsterberg, den 6. März 1928.

[2151.] **Das Sachregister zum Kreisblatt für 1927 ist erschienen und kann alsbald im Bureau des Landratsamtes zum Preise von 1 R.-M. abgeholt werden.** Da das Sachregister ein wesentlicher Bestandteil des Kreisblattes und zur schnelleren Orientierung in ihm unbedingt erforderlich ist, **mache ich die Anschaffung den Amts-, Gemeinde- und Gesamtschulverbandsvorständen des Kreises hiermit zur Pflicht.** Den Standesämtern, Gutsvorständen, Kirchenvorständen, Fleischbeschauern, Gemeindefreiwirtschaftern, sowie allen, die überhaupt das Kreisblatt beziehen, kann ich die Anschaffung des Sachregisters nur dringend empfehlen.

Sachregister, die von den Pflichtabnehmern bis zum 17. März d. Js. nicht abgeholt sind, werden durch die Post unter Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden.

Münsterberg, den 29. Februar 1928.

Verhaltensmaßregeln bei Notlandungen von Flugzeugen. Unzweckmäßiges Verhalten der Bevölkerung bei Notlandungen von Flugzeugen außerhalb von Flughäfen hat wiederholt die Beteiligten gefährdet; es empfiehlt sich daher die Beachtung folgender Richtlinien:

1. Wenn ein Flugzeug landen will, muß das in der Landerichtung liegende Gelände freigemacht werden. Ein zur Landung ankommendes Flugzeug schwebt und rollt in der Regel mehrere hundert Meter, ehe es zum Stillstand kommt. Erscheint es unmöglich, einem landenden Flugzeug auszuweichen, so werfe man sich zu Boden.

2. Kinder sollten grundsätzlich ferngehalten, Tiere entfernt oder festgelegt werden.

3. Solange die Propeller laufen, ist die Annäherung an das Flugzeug mit Lebensgefahr verbunden und zu vermeiden.

4. In unmittelbarer Nähe gelandeter Flugzeuge ist wegen der Benzindämpfe der Motoren das Rauchen gefährlich und daher unbedingt zu unterlassen.

5. Unterstützung der Flugzeuginsassen ist auf deren Verlangen oder soweit es die Umstände erfordern (z. B. bei Verletzung der Insassen) erwünscht; den Anordnungen des Flugzeugführers ist im Interesse der Sicherheit von Leben und Eigentum Folge zu leisten.

6. Flurschaden ist zu vermeiden, Menschenansammlungen bei Notlandungen verursachen häufig mehr Flurschaden als das Flugzeug selbst. Wegen der Schäden, die das Flugzeug verursacht hat, ist der Grundeigentümer zur Feststellung des Flugzeughalters und Führers berechtigt; nach Feststellung der Persönlichkeiten darf der Weiterflug oder die Abbeförderung des Flugzeuges nicht verhindert werden.

[2133.] Vorstehende Verhaltensmaßregeln werden hiermit weiter bekannt gegeben.

Münsterberg, den 1. März 1928.

[IV. 22.] **Anmeldungen zur Bullenkörung.** Nach dem Gesetz vom 19. August 1897 (S.-S. S. 393) sind die Gemeinden verpflichtet, eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Bullen zu halten, falls die Anzahl der vorhandenen, zum Decken geeigneten Bullen eine ungenügende ist.

Um von dieser für die gesamte Gemeinde mit Kosten verknüpften Verpflichtung entbunden zu sein, empfiehlt es sich, wie bereits in den Vorjahren geschehen, auf sämtliche Bullenbesitzer dahin zu wirken, daß sie ihre zum Decken geeigneten Bullen kören lassen, damit eine dem Gesetz entsprechende Anzahl gekörter Bullen im Orte oder in nächster Nachbarschaft vorhanden ist.

Eine Verpflichtung der Bullenbesitzer, in jedem Falle den Bullen zum Decken herzugeben, wird durch die Körung nicht begründet.

Der Magistrat und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen vorstehendes sofort auf ortsübliche Weise bekannt machen, die Besitzer von Bullen veranlassen, die Anmeldung zur Körung alsbald zu bewirken, die Anmeldungen entgegennehmen und sie in das Verzeichnis, welches ihnen von hier zugesandt wird, eintragen.